

Information zum Nachweis der Krankenversicherung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) sind **alle Studierenden** (ausgenommen Promotionsstudierende), die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben werden, **generell "versicherungspflichtig"**.

Aufgrund des § 199 a Abs. 2 SGB V sind alle Studieninteressierten verpflichtet, vor der Einschreibung einen **elektronischen Nachweis über den Versicherungsstatus** durch eine **gesetzliche Krankenkasse** zu erbringen.

Hierzu fordern Sie bei Ihrer Krankenkasse an, den Nachweis **im elektronischen Meldeverfahren** an die Universität Erfurt zu übermitteln. Die Meldung enthält neben dem Versicherungsstatus auch Angaben über Name, Geschlecht, Anschrift und Geburtsdatum sowie die Krankenversichertennummer.

Die Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung, Versichertenkarte oder Ähnliches ist nicht ausreichend!

Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung

Wenn Sie selbst Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind oder im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert sind, bitten Sie dort unter Angabe der Nummer H0001242 um Übermittlung des Krankenversichertenstatus im elektronischen Meldeverfahren an die Universität Erfurt. Eine schriftliche Mitgliedsbescheinigung oder eine Kopie der Chipkarte ist nicht ausreichend!

Versicherung in einer privaten Krankenversicherung

Wenn Sie privat krankenversichert sind, benötigen wir von einer gesetzlichen Krankenkasse ebenfalls den **elektronischen Nachweis über den Versicherungsstatus**. In der elektronischen Meldung wird bestätigt, dass Sie nicht gesetzlich versichert sind (weil Sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind). Für die elektronische Übermittlung Ihres Versicherungsstatus wenden Sie sich unter Angabe der Nummer H0001242 an die gesetzliche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren. Sollten Sie noch nie gesetzlich krankenversichert gewesen sein, können Sie sich an eine beliebige gesetzliche Krankenversicherung wenden und die elektronische Übermittlung Ihres Versicherungsstatus an die Universität Erfurt dort anfordern. **Eine schriftliche Mitgliedsbescheinigung der privaten Krankenkasse oder eine Kopie der Chipkarte ist nicht ausreichend!**

Studierende ab dem vollendeten 30. Lebensjahr

Wenn Sie das 30. Lebensjahr vollendet haben, sind Sie als Studierender nicht mehr versicherungspflichtig. Für die Immatrikulation muss trotzdem ein Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens erbracht werden, in dem bestätigt wird, dass sie als Studierende oder Studierender nicht versicherungspflichtig sind. Bitte wenden Sie sich für die elektronische Übermittlung Ihres Versicherungsstatus unter Angabe der Nummer H0001242 an die gesetzliche Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung bestand, anderenfalls von der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnortes oder des Hochschulortes.

Internationale Studierende

Auch internationale Studierende sind in Deutschland grundsätzlich krankenversicherungspflichtig. Wenn Sie jedoch aus einem Staat kommen, der mit Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (EU- und EWR-Staaten, Bosnien-Herzegowina Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Lichtenstein, Schweiz, Tunesien usw.) und dort Mitglied in einer gesetzlichen/staatlichen Krankenversicherung sind, können Sie sich dies in Deutschland bestätigen lassen. Die European Health Insurance Card (EHIC) oder die PEB (Provisorische Ersatzbescheinigung) kann bei einer beliebigen deutschen gesetzlichen Krankenkasse vorgelegt werden. Dort bitten Sie unter Angabe der Nummer H0001242 um elektronische Übermittlung Ihres Versicherungsstatus an die Universität Erfurt. Eine schriftliche Mitgliedsbescheinigung Ihrer Versicherung im Heimatland oder eine Kopie der Krankenkassenkarte ist für die Immatrikulation nicht ausreichend!

Wenn Sie über 30 Jahre alt sind, lesen Sie bitte den Abschnitt "Studierende ab dem vollendeten 30. Lebensjahr". Wenn Sie aus einem Staat ohne Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland kommen und unter 30 Jahre alt sind, so müssen Sie i.d.R. in Deutschland eine Krankenversicherung abschließen. Dazu wenden Sie sich bitte an eine gesetzliche Krankenkasse in Deutschland. Mit Abschluss der Versicherung in Deutschland bitten Sie unter Angabe der Nummer H0001242 um elektronische Übermittlung Ihres Versicherungsstatus an die Universität Erfurt. Die Vorlage einer ausländischen privaten Reise-, Kranken- oder Notfallversicherung wird nicht akzeptiert!

Krankenkassenwechsel während des Studiums

Änderungen im Versicherungsverhältnis während des Studiums werden durch die neu gewählte Krankenkasse im elektronischen Meldeverfahren an die Universität Erfurt übermittelt. Werden die nach dem Sozialgesetzbuch bestehenden Verpflichtungen (z.B. die Zahlung der Versicherungsbeiträge) gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht erfüllt, wird nach elektronischer Meldung durch die Krankenkasse eine Rückmeldesperre für das danach folgende Semester eingerichtet. Sollten Sie die Verpflichtungen über das Semesterende hinaus nicht erfüllen, besteht sogar ein Grund für die Exmatrikulation von Amts wegen.

Krankenversicherung während einer Beurlaubung

Während einer Beurlaubung bleibt die gesetzliche Versicherungspflicht grundsätzlich bestehen, d.h. die gesetzliche Krankenversicherung ist auch bei einem studienbedingten Auslandsaufenthalt weiterhin erforderlich, auch wenn hierfür eine zusätzliche (ggf. auch private) Kranken(zusatz)versicherung abgeschlossen wird.

Krankenversicherung nach erfolgter Exmatrikulation

Nach erfolgter Exmatrikulation informiert die Hochschule die gesetzliche Krankenkasse im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens. Die Krankenkasse wird Sie dann über die Möglichkeiten eines weiteren Versicherungsschutzes informieren.

Haben Sie Fragen?

Universität Erfurt | Dezernat 1: Studium und Lehre

Telefon: (0361) 737-5100

E-Mail: studierendenangelegenheiten@uni-erfurt.de

Telefonsprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 – 11:30 Uhr Sprechzeiten (vor Ort): Montag bis Donnerstag von 12 – 15 Uhr

Stand: 04/2024